



INFOS UND TIPPS FÜR FH-STUDIERENDE

Finanzielle Unterstützungen

Berufliche Auszeit

Ferialjob und Pflichtpraktikum

Stand: September 2017



Dr. Josef Moser, MBA
AK-DIREKTOR

Dr. Johann Kalliauer
AK-PRÄSIDENT

AUF INS ABENTEUER FH-STUDIUM – AM BESTEN GUT INFORMIERT!

Rund um den Start deines Bachelor- oder Masterstudiums an der FH werden dich wahrscheinlich einige Fragen beschäftigen: Gibt es finanzielle Unterstützungen? Welche Möglichkeiten der Bildungsfreistellungen gibt es, wenn ich berufstätig bin? Worauf muss ich achten, wenn ich einen Feri-job oder ein Pflichtpraktikum mache?

Bei diesen und vielen weiteren Fragen ist die Arbeiterkammer deine verlässliche Partnerin. Die wichtigsten Infos findest du in dieser Broschüre. Außerdem beraten dich die Experten/-innen der AK gerne – kostenlos telefonisch unter +43 (0)50 6906-1 (Rechtsschutz) und +43 (0)50 6906-1601 (Bildungsberatung), persönlich in einer der 16 AKs in Oberösterreich oder auf www.fragdieak.at.

Auch auf politischer Ebene setzen wir uns für mehr Rechte und Chancen von Studierenden ein. Im Sommer 2017 wurde etwa im Parlament nach dem Engagement der AK eine umfassende Reform der Studienbeihilfe beschlossen, die höhere Stipendien (plus 18 Prozent) und eine Ausweitung des Bezieherkreises ab Herbst 2017 mit sich bringt.

Wir wünschen dir alles Gute für dein Studium!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Josef Moser'.

Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann Kalliauer'.

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident



Finanzielle Unterstützungen	4
Familienbeihilfe	4
Studienbeihilfe	5
SelbsterhalterInnen-Stipendium	9
Studienabschluss-Stipendium	11
Weitere finanzielle Unterstützungen	11
AK-Förderprogramm für Abschlussarbeiten	12
AK-Wissenschaftspreis	12
Berufliche Auszeit	13
Bildungskarenz	13
Bildungsteilzeit	14
Ferialjob und Pflichtpraktikum	16
Ferialjob	16
Pflichtpraktikum	17
Die AK Oberösterreich – deine verlässliche Partnerin	18
Unser kostenloses Service für AK-Mitglieder	18
Frag die AK	19
Impressum	19



FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN

Familienbeihilfe

Als Studierende/-r kannst du bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (in Ausnahmefällen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) beim Wohnsitzfinanzamt Familienbeihilfe beantragen.

Anspruchsvoraussetzungen

- ▶ Du musst für das erste Studienjahr einen Studienerfolgsnachweis erbringen.
- ▶ Du darfst das Studium nicht öfter als zweimal wechseln.
- ▶ Während des Bezugs von Familienbeihilfe darfst du in einem Kalenderjahr maximal 10.000 Euro zu versteuerndes Einkommen haben. Einkommen, das über diese Zuverdienstgrenze hinausgeht, verringert die Familienbeihilfe. Nicht zum Ein-

kommen zählen Einkünfte für Zeiten vor bzw. nach dem Familienbeihilfenbezug, Waisenpension, Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld sowie einkommensteuerfreie Bezüge (z.B. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld).

- ▶ Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe hast du, wenn du schon verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder geschieden bist und deine (frühere) Ehefrau bzw. eingetragene Partnerin/dein (früherer) Ehemann bzw. eingetragener Partner Unterhalt für dich leisten muss.

Nähere Infos

Weitere Infos bekommst du bei deinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt und unter www.bmfj.gv.at.



Studienbeihilfe

Nach österreichischem Recht sind die Eltern von Studierenden verpflichtet, für ihre Kinder bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit finanziell aufzukommen. Falls deine Eltern dazu nicht in der Lage sind und du die mit einem Studium verbundenen Kosten auch nicht selbst tragen kannst, kannst du um Studienbeihilfe ansuchen.

Im Sommer 2017 wurde im Parlament nach dem Engagement der AK eine umfassende Reform der Studienbeihilfe beschlossen, die höhere Stipendien (plus 18 Prozent) und eine Ausweitung des Bezieherkreises ab Herbst 2017 mit sich bringt.

Anspruchsvoraussetzungen

- ▶ Du musst an der FH als ordentliche Hörerin/ordentlicher Hörer gemeldet und österreichische Staatsbürgerin/österreichischer Staatsbürger (oder gleichgestellte Ausländerin/gleichgestellter Ausländer) sein.
- ▶ Du hast noch kein Studium abgeschlossen (ausgenommen Bachelorstudium).
- ▶ Du beginnst dein Studium vor dem 30. Geburtstag (unter bestimmten Voraussetzungen vor dem 35. Geburtstag).
- ▶ Du musst einen sogenannten „günstigen Studienerfolg“ im Sinne des Studienförderungsgesetzes nachweisen.
- ▶ Du darfst höchstens zwei Mal dein Studium wechseln.
- ▶ Du bekommst Studienbeihilfe nur für die gesetzlich festgelegte Mindeststudiodauer deines Studiums plus ein Toleranzsemester. Die Anspruchsdauer kann bei Vorliegen bestimmter Gründe (wie z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Auslandsstudium etc.) verlängert werden. Veränderungen sind umge-

hend der Stipendienstelle bekannt zu geben.

- ▶ Nach Abschluss eines Bachelorstudiums musst du ein etwaiges Masterstudium innerhalb von 30 Monaten aufnehmen.
- ▶ Die „soziale Förderungswürdigkeit“ muss gegeben sein. Entscheidend dafür sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße von dir, deinen Eltern und deiner Ehepartnerin/deines Ehepartners bzw. deiner eingetragenen Partnerin/deines eingetragenen Partners.

Höhe

Die Höchststudienbeihilfe beträgt ab September 2017 801 Euro (statt bisher 679) und wird für alle ausbezahlt, die älter als 24 sind, oder bei Jüngeren für jene, die nicht am Wohnort der Eltern studieren, für Vollwaisen, Verheiratete, Studierende in eingetragener Partnerschaft, Studierende mit Kind sowie Selbsterhalter/-innen (Infos zu SelbsterhalterInnen-Stipendium siehe Seite 9).

Für alle anderen beträgt die Studienbeihilfe monatlich 560 Euro (statt bisher 475 Euro).

Von der Höchststudienbeihilfe werden Familienbeihilfe sowie zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen abgezogen.

Zusätzlich bekommen Studierende ab 24 einen Zuschlag von 20 Euro monatlich und Studierende ab 27 einen Zuschlag von 40 Euro monatlich.

Für die Feststellung, ob man auswärtig Studierende/-r ist, wird ab September 2017 auch die Strecke vom Elternhaus bis zum öffentlichen Verkehrsmittel in die zumutbare Wegstrecke (sie liegt bei einer Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln) einberechnet und auf eine datenbankbasierte Lösung umgestellt.



Mit dem **AK-Stipendienrechner** erfährst du mit wenigen Mausklicks, ob und wie viel Studienbeihilfe dir zusteht: www.stipendienrechner.at.

Dazuverdienen

Wenn du Studienbeihilfe beziehst, kannst du jährlich bis zu 10.000 Euro dazuverdienen, ohne dass das Auswirkung auf die Höhe der Beihilfe hat. Verdienst du mehr, kommt es zum Abzug des entsprechenden Betrags von der Studienbeihilfe, der über der Zuverdienstgrenze liegt. Zum Einkommen werden auch Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld), Überstundenabgeltungen, Auszahlungen von Vorsorgekassen und Abfertigungen gerechnet. Als Einkommen gelten auch Pensionen (auch Waisenpension!), Renten oder Sozialtransfers wie Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Notstandshilfe und Son-derunterstützung nach dem Son-



derunterstützungsgesetz. Mit „Einkommen“ ist im Rahmen der Studienbeihilfe übrigens weder das Netto- noch das Bruttoeinkommen gemeint, sondern das Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale (derzeit 192 Euro). Für Studierende mit Kind(ern) erhöht sich die Zuverdienstgrenze (Details unter www.stipendium.at).

Verbesserungen durch Novelle zum Studienförderungsgesetz

Im Juni 2017 wurde eine Novelle beschlossen, die Verbesserungen für Bezieher/-innen von Studienbeihilfe bringt. Die wichtigsten Änderungen sind:

- ▶ Erhöhung der monatlichen Studienbeihilfe für alle jene, die am Wohnsitz der Eltern studieren von monatlich 475 Euro auf 560 Euro
- ▶ Erhöhung der monatlichen Studienbeihilfe für Vollwaisen, verheiratete Studierende / Studierende in eingetragener Partnerschaft, Studierende mit Kind(ern), auswärtig Studierende und Über-24-Jährige von monatlich 679 Euro auf 801 Euro
- ▶ Für Über-24-Jährige gibt es ab September 2017 einen monatlichen Zuschlag von 20 Euro, für Über-27-Jährige einen Zuschlag von monatlich 40 Euro.
- ▶ Anhebung der für die Berechnung

der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern geltenden Einkommensgrenzen

- ▶ Studierende, denen für das Sommersemester 2017 und Wintersemester

2017/18 eine Studienbeihilfe bewilligt wurde, erhalten ab September 2017 automatisch eine höhere Studienbeihilfe



SO KOMMST DU ZUR STUDIENBEIHLFE

Anträge auf Studienbeihilfe kannst du bei der für den Studienort zuständigen Stipendienstelle einbringen. In Oberösterreich ist das die Stipendienstelle Linz, Ferihumerstraße 15, 2. Stock, 4040 Linz, Tel. 0732/664031. Antragsformulare findest du unter www.stipendium.at.

Für das Wintersemester läuft die Einreichfrist von 20. September bis 15. Dezember, für das Sommersemester von 20. Februar bis 15. Mai. Aufgrund der Gesetzesänderung und der damit verbundenen Mehrarbeit für die Stipendienstellen wird es allerdings zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen.

SelbsterhalterInnen-Stipendium

Das SelbsterhalterInnen-Stipendium ermöglicht dir, deine Berufstätigkeit für die Dauer des Studiums zu reduzieren oder ganz zu unterbrechen.

Anspruchsvoraussetzungen

- ▶ Grundsätzlich gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Studienbeihilfe.
- ▶ Du hast noch nie eine Studienbeihilfe (Stipendium) bezogen.
- ▶ Du bist für deinen Lebensunterhalt durch dein eigenes Einkommen mindestens vier Jahre selbst aufgenommen (Selbsterhalt).
- ▶ Selbsterhalt liegt vor, wenn dein versicherungspflichtiges Einkommen in einem Kalenderjahr mindestens 8.580 Euro betragen hat (Auflistung über die GKK erhältlich).

Zeiten des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes sowie Freiwilligendienst gelten als Zeiten des Selbsterhalts. Lehrzeiten zählen dann dazu, wenn du dabei mehr als 8.580 Euro im Jahr verdienst. Als eigene Einkünfte gelten u.a. auch Arbeitslosen- und Kinderbetreuungsgeld. In Jahren, in denen die Berufstätigkeit aufgenommen bzw. beendet (und somit nicht die vollen zwölf Monate gearbeitet) wurde, erfolgt eine aliquote Berechnung des Selbsterhalts. Achtung: Durch die Erhöhung der Studienförderung ist auch der Betrag gestiegen, der für den Selbsterhalt nachgewiesen werden muss. Es gibt allerdings einen Antrag von

SPÖ und ÖVP im Parlament, wonach für das Studienjahr 17/18 noch der alte Betrag von 7.272 Euro gelten soll. Ob der Beschluss Mitte September 2017 gefasst wurde, kannst du z.B. auf unserem Blog arbeitenundstudieren.at nachlesen.

- ▶ Die Altersgrenze beträgt 30 Jahre, erhöht sich aber auf bis zu 35 Jahre: für jedes Jahr, das du dich zusätzlich zu den vier Jahren selbst erhalten hast, um ein Jahr. Außerdem beträgt die Altersgrenze 35 Jahre, wenn du Kinder hast, wenn du eine Behinderung hast oder wenn du dich bereits im Masterstudium befindest.

Höhe

Das Höchststipendium beträgt 801 Euro monatlich (12 mal jährlich). Falls du schon Mutter oder Vater bist, erhältst du für jedes Kind, für dessen Pflege und Erziehung du gesetzlich verpflichtet bist, zusätzlich 112 Euro monatlich. Verringern kann sich die Stipendienhöhe durch Familienbeihilfe, Unterhaltsleistung der Ehepartnerin/des Ehepartners und wenn du mehr als 10.000 Euro Einkommen in einem Jahr hast. Mit „Einkommen“ ist im Rahmen der Studienbeihilfe weder das Netto- noch das Bruttoeinkommen gemeint, sondern das Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale (derzeit 192 Euro). Das Einkommen der Eltern wird beim Selbsterhalterstipendium nicht berücksichtigt.



SO KOMMST DU ZUM SELBSTERHALTERINNEN-STIPENDIUM

Anträge auf Selbsterhalterinnen-Stipendium kannst du bei der für den Studienort zuständigen Stipendienstelle einbringen. In Oberösterreich ist das die Stipendienstelle Linz, Ferihumerstraße 15, 2. Stock, 4040 Linz, Tel. 0732/664031. Antragsformulare findest du unter www.stipendium.at. Für das Wintersemester läuft die Einreichfrist von 20. September bis 15. Dezember, für das Sommersemester von 20. Februar bis 15. Mai. Aufgrund der Gesetzesänderung und der damit verbundenen Mehrarbeit für die Stipendienstellen wird es allerdings zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen.

Studienabschluss-Stipendium

Falls du dein Studium innerhalb der nächsten 18 Monate abschließen willst und während der letzten vier Jahre keine Studienbeihilfe bezogen hast, könnte das Studienabschluss-Stipendium (SAS) für dich in Frage kommen.

Anspruchsvoraussetzungen

- ▶ Du bist in der Abschlussphase deines Studiums.
- ▶ Du hast in den vergangenen vier Jahren mindestens 36 Monate eine Beschäftigung (im zumindest halben Beschäftigungsausmaß) gehabt. Karenzzeiten (Zeiten für Kindererziehung, Präsenz-, Zivildienst etc.) werden angerechnet.
- ▶ Du gibst die Berufstätigkeit während der Bezugsdauer vollständig auf.
- ▶ Du bist zum Zeitpunkt der Zuerkennung des SAS nicht älter als 41 Jahre.

Höhe

Die Höhe des SAS beträgt 80 Prozent des Einkommens im letzten Kalenderjahr, mindestens aber 700 Euro und höchstens 1.200 Euro monatlich. Beihilfen zum Lebensunterhalt wie Arbeitslosen-, Weiterbildungs- und Kinderbetreuungsgeld werden vom SAS abgezogen.

Das SAS wurde bisher zurückgefordert, wenn der Studienabschluss nicht innerhalb sechs Monaten nach der letzten Auszahlung nachgewiesen wurde. Im

Vorjahr wurde diese Frist auf zwölf Monate verlängert – eine wichtige Forderung der AK wurde damit endlich erfüllt. Ab September 2017 besteht außerdem ein Rechtsanspruch auf das Studienabschluss-Stipendium.



BLOG „ARBEITEN UND STUDIEREN“

Auf dem Blog <http://arbeitenundstudieren.at> der AK Oberösterreich bekommst du relevante Infos rund ums Thema Arbeiten und Studieren. Klick dich rein!

Weitere finanzielle Unterstützungen

- ▶ Für berufstätige Studierende gibt es neben dem Studienabschluss-Stipendium noch die Möglichkeit der Bildungskarenz und der Bildungsteilzeit (siehe ab Seite 13).
- ▶ Wenn du im Ausland studieren möchtest, hast du eventuell Anspruch auf das Mobilitätsstipendium oder die Auslandsbeihilfe.
- ▶ Falls du besonders gute Noten hast und schnell im Studium vorankommst, kannst du auch eine Förderung im Form eines Leistungsstipendiums bekommen bzw. eine Förderung für die verfasste Abschlussarbeit.
- ▶ Weitere finanzielle Erleichterungen sind möglich – z.B. durch Heizkos-

tenzuschuss, Ermäßigung öffentlicher Verkehrsmittel, Aktivpass der Stadt Linz, Befreiung von Fernseh- und Rundfunkgebühren („GIS-Gebühren“), Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe des Finanzamtes und den ÖH-Sozialtopf.

- ▶ Nicht vergessen: Ausgaben für das Studium können bei der Arbeitnehmerveranlagung („Lohnsteuerausgleich“) als Weiterbildungskosten geltend gemacht werden.

AK-Förderprogramm für Abschlussarbeiten

Die Arbeiterkammer Oberösterreich fördert Studierende bei der Erstellung ihrer Abschlussarbeit mit einem finanziellen Beitrag. Voraussetzung ist, dass sich die Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation auf ein von der AK ausgeschrieben Thema bezieht.

AK-Wissenschaftspreis

Die AK prämiiert wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit Forschungen im Interesse der Arbeitnehmer/-innen befassen. Der Preis richtet sich an Wissenschaftler/-innen, die am Beginn ihrer Laufbahn stehen.

Thema für Abschlussarbeiten, die bis Mitte 2018 fertig werden, ist „Verteilungsgerechtigkeit: Österreich auf dem Prüfstand“. Die Einreichfrist endet am 29. Juni 2018.



**NÄHERE
INFORMATIONEN**

Informationen zum AK-Förderprogramm für Abschlussarbeiten und zum AK-Wissenschaftspreis bekommst du unter +43(0)50 6906-3383 oder per Mail an wmf@akoee.at.

BERUFLICHE AUSZEIT

Falls du dich für dein Studium beruflich freischaufeln möchtest und auch deine Arbeitgeberin/dein Arbeitgeber mitspielt, kannst du unter bestimmten Voraussetzungen in Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit gehen.

Bildungskarenz

Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren kannst du bis zu zwölf Monate in Bildungskarenz gehen – entweder an einem Stück oder in Teilen, zwei Monate ist dabei die Mindestdauer. Während der Bildungskarenz bekommst du Weiterbildungsgeld vom AMS.

Anspruchsvoraussetzungen

- ▶ Du bist seit mindestens sechs Monaten bei deiner Arbeitgeberin/deinem Arbeitgeber beschäftigt.
- ▶ Du verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 425,70 Euro monatlich).
- ▶ Deine Arbeitgeberin/Dein Arbeitgeber stimmt zu.
- ▶ Du erfüllst die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld.
- ▶ Du musst dem AMS nachweisen, dass du Prüfungen im Ausmaß von zumindest acht ECTS-Punkten im Semester machst.

Höhe des Weiterbildungsgelds und Zuverdienst

Das Weiterbildungsgeld vom AMS ist so hoch wie dein Arbeitslosengeld. Monatlich darfst du bis zur Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 425,70 Euro) dazuverdienen. Weiterbildungsgeld ist steuer-frei – abgezogen wird nur der Beitrag für die Sozialversicherung.



**SO KOMMST DU ZUR
BILDUNGSKARENZ
(WEITERBILDUNGS-
GELD)**

Sofern du alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllst, solltest du dich zuerst mit deiner Arbeitgeberin/deinem Arbeitgeber darauf einigen, wann und wie lange dein Arbeitsverhältnis karenziert wird. Sobald das geklärt ist, wende dich ans AMS. Zirka drei Wochen vor Antritt deiner Bildungskarenz solltest du sie beim AMS anmelden.



Bildungsteilzeit

Bildungsteilzeit erleichtert berufs begleitende Weiterbildung. Du kannst damit deine Arbeitszeit reduzieren und bekommst während dieser Zeit zusätzlich zu deinem Lohn/Gehalt Bildungsteilzeitgeld vom AMS. Innerhalb von vier Jahren kann maximal zwei Jahre lang Bildungsteilzeitgeld bezogen werden. Du kannst – sofern deine Arbeitgeberin/dein Arbeitgeber zustimmt – zwei Jahre am Stück in Bildungsteilzeit gehen oder in Teilen. Vier Monate ist aber die Mindestdauer.

Anspruchsvoraussetzungen

- ▶ Du bist seit mindestens sechs Monaten bei deiner Arbeitgeberin/deinem Arbeitgeber beschäftigt.
- ▶ Deine Arbeitgeberin/Dein Arbeitgeber stimmt zu.
- ▶ Du erfüllst die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosigkeit.
- ▶ Du reduzierst deine Arbeitszeit um mindestens 25 und maximal 50 Prozent.
- ▶ Während der Bildungsteilzeit arbeitest du mindestens zehn Stunden in der Woche und verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 425,70 Euro monatlich).
- ▶ Die Dauer der Bildungsteilzeit muss mindestens vier Monate und darf maximal zwei Jahre betragen.
- ▶ Am Ende jedes Semesters musst du einen Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von vier ECTS bzw. zwei Semesterwochenstunden erbringen.

Höhe des Bildungsteilzeitgelds

Neben dem Entgelt aus dem stundenreduzierten Arbeitsverhältnis erhältst du während der Bildungsteilzeit vom AMS ein Bildungsteilzeitgeld in Höhe von 0,79 Euro täglich für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird. Wenn du z.B. deine wöchentliche Arbeitszeit von 40 auf 20 Stunden reduzierst, bekommst du vom AMS 474

Euro im Monat zusätzlich zu deinem Entgelt von deiner Firma $[0,79 \text{ (Euro)} \times 20 \text{ (Stunden)} \times 30 \text{ (Tage)} = 474 \text{ Euro}]$.

Parallel zum Bezug von Bildungsteilzeitgeld und dem Entgelt aus dem stundenreduzierten Arbeitsverhältnis ist eine zusätzliche geringfügige Beschäftigung bei einer anderen Arbeitgeberin/einem anderen Arbeitgeber möglich.



SO KOMMST DU ZUR BILDUNGSTEILZEIT (BILDUNGSTEILZEIT-GELD)

Sofern du alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllst, solltest du zuerst mit deiner Arbeitgeberin/deinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung treffen. Den Antrag solltest du zirka vier Wochen vor dem gewünschten Beginn der Bildungsteilzeit bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS stellen.

FERIALJOB UND PFLICHTPRAKTIKUM

Ferialjob

Ein Ferialjob ist ein ganz normales (befristetes) Arbeitsverhältnis. Du hast dabei die gleichen Rechte wie alle Arbeitnehmer/-innen.

Vereinbarung des Arbeitsverhältnisses

Dauer des Ferialjobs, Bezahlung, Arbeitszeiten und Art der Tätigkeiten sollten unbedingt vor dem ersten Arbeitstag – am besten schriftlich – vereinbart werden. Dauert der Ferialjob länger als einen Monat, muss dir die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber einen Dienstzettel ausstellen, in dem neben Dauer, Tätigkeit und Entlohnung gegebenenfalls auch Kost und Quartier festgehalten sein müssen.

Anmeldung bei der Krankenkasse

Die Firma, bei der du arbeitest, muss dich ab dem ersten Arbeitstag bis zum Ende des Ferialjobs bei der Gebietskrankenkasse anmelden. Wichtig: Bei Jobwechsel bzw. beim Weiterstudieren im Anschluss an einen Ferialjob unbedingt darauf achten, dass du wieder versichert bist – also entweder mitversichert (bei Eltern oder unterhaltspflichtiger Partnerin/unterhaltspflichtigem Partner) oder selbstversichert (Selbstversicherung für Studierende).

Entlohnung

Wieviel du bezahlt bekommst, solltest du unbedingt im Vorhinein schriftlich mit der Firma vereinbaren. In fast allen

Firmen gilt ein Kollektivvertrag, der festschreibt, wieviel du mindestens verdienen musst, welche Zulagen ausbezahlt werden müssen, und der Weihnachts- und Urlaubsgeld regelt. Wenn du Urlaubstage, auf die du während des Ferialjobs Anspruch hast, nicht verbrauchst, müssen dir diese Tage zusätzlich bezahlt werden. Und solltest du Überstunden machen, müssen diese natürlich auch bezahlt werden – und zwar mit einem Zuschlag von mindestens 50 Prozent auf eine „normale“ Arbeitsstunde. Tipp: Arbeitszeiten inklusive Pausen genau aufschreiben – mit diesen Aufzeichnungen an die AK wenden, wenn du zu wenig bezahlt bekommen hast! Die AK-Rechtsexperten/-innen treiben die offenen Zahlungen dann für dich bei der Firma ein – natürlich kostenlos!

Bezahlte Lohnsteuer zurückholen

Vergiss nicht, beim Finanzamt eine Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen. Sie kann frühestens immer im darauffolgenden Jahr gemacht werden - und man hat fünf Jahre Zeit. Damit bekommst du in der Regel die bezahlte Lohnsteuer zum Teil oder sogar zur Gänze zurück. Liegt dein Einkommen als Ferialarbeiter/-in unter der lohnsteuerpflichtigen Grenze, so kannst du trotzdem einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung beim zuständigen Finanzamt stellen und erhältst bis zu 110 Euro an Negativsteuer zurück.

Pflichtpraktikum

Falls du ein Pflichtpraktikum absolvieren musst, gilt: Der Ausbildungszweck steht im Vordergrund, nicht die Arbeitsleistung – der auf der FH gelernte Stoff soll dabei in der Praxis umgesetzt werden. Auch ein Pflichtpraktikum ist ein normales Arbeitsverhältnis – das heißt, auch hier gelten die Bestimmungen laut Kollektivvertrag (zum Beispiel zu Lohn, anteilig Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Urlaub bzw. Urlaubersatzleistung)

Bezahlung – Vorsicht vor Ausbeutung

Wie viel du für dein Pflichtpraktikum bezahlt bekommst, sollte vor Beginn des Pflichtpraktikums schriftlich fixiert werden. Vor allem im Pflegebereich werden immer wieder Praktikumsstellen mit minimalem Taschengeld angeboten. Wenn du dir nicht sicher bist, wieviel Geld dir für dein Praktikum zusteht, frag sicherheitshalber bei der AK nach. Generell gilt: Wenn du während des Praktikums einen fixen Arbeitsort und fixe Arbeitszeiten hast und du den Anweisungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers folgen musst, bist du in einem normalen Arbeitsverhältnis – und hast daher Anspruch auf den Lohn bzw. das Gehalt laut Kollektivvertrag.

Tipps

- ▶ Vorher bei deiner FH erkundigen, welche Tätigkeiten du bei deinem Praktikum ausüben solltest. Bereits bei deinem Vorstellungsgespräch sollten alle offenen Fragen geklärt und auch die Tätigkeiten vereinbart werden.
- ▶ Alles, was mündlich vereinbart wurde, auch schriftlich festhalten: Dauer des Praktikums, Tätigkeit(en), Bezahlung, Arbeitszeiten, Bedingungen über Kost und Quartier.
- ▶ Falls du Studienbeihilfe beziehst, achte auf die Zuverdienstgrenze!
- ▶ Schreib dir deine Arbeitszeiten inklusive Pausen genau auf. Falls du weniger bezahlt bekommst, als dir zusteht, komm mit den Aufzeichnungen zur AK – sie sind dann der „Beweis“, mit dem das AK-Rechtsschutzteam offene Zahlungen im Nachhinein für dich bei der Firma eintreiben kann. Achtung: Rasch zur AK kommen, denn Ansprüche können (je nach Kollektivvertrag) oft schon nach wenigen Wochen verfallen!



DIE AK OBERÖSTERREICH – DEINE VERLÄSSLICHE PARTNERIN

Als gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer/-innen hat die AK die Aufgabe der Mitbestimmung und Kontrolle der Rechtsetzung, leistet Forschung im Dienste der Arbeitnehmer/-innen und Konsumenten/-innen und bietet auch umfangreiche, kostenlose Beratung.

Wir fordern eine gerechte Beteiligung der Arbeitnehmer/-innen am gesellschaftlichen Wohlstand, gute Arbeits- und Lebensbedingungen für alle Arbeitnehmer/-innen, bessere Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und Chancengleichheit.

Unser kostenloses Service für AK-Mitglieder:

- ▶ Arbeits- und Sozialrecht (Beratung und Vertretung)
- ▶ Bildungsberatung
- ▶ Gleichbehandlungsberatung
- ▶ Konsumentenschutz
- ▶ Lohnsteuerberatung
- ▶ Wohnrechtsberatung
- ▶ u.v.m.

FRAG DIE AK!

Wenn du Fragen hast rund ums Thema Studium und Beruf, sind wir gerne für dich da. Wir beraten und vertreten dich kostenlos.

Bei Fragen und Problemen rund um Arbeits- und Sozialrecht

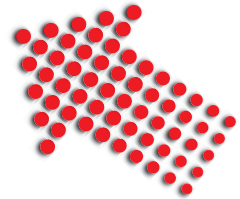
Kostenlose und rasche Beratung gibt's auf www.fragdieak.at und unter der Beratungshotline + 43 (0)50 6906-1. Nach Voranmeldung kannst du auch persönlich an einem der 16 AK-Standorte in Oberösterreich vorbeikommen!

Bei Fragen rund ums Thema Weiterbildung

AK-Bildungstelefon +43 (0)50 6906-1601 anrufen – dort kannst du auch einen persönlichen Beratungstermin in der AK Linz oder in einer der 15 weiteren Bezirksstellen vereinbaren. Beratung gibt's auch per Mail und online: bildungsinfo@akooe.at oder ooe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung-online.

AK Onlinebibliothek

In einer eigenen Online-Bücherei stellt die Arbeiterkammer Oberösterreich kostenlose Medien (eBooks, Audiobooks, Sprachenkurse, ...) zur Verfügung. Die digitale Bibliothek umfasst rund 40.000 Werke: aktuelle Bestseller, Ratgeber und Fachliteratur zu fast allen Themen. Anmeldung unter: ooe.arbeiterkammer.at/bibliothek



► **He Silke**, ich such einen Platz im Studentenheim.
Doch welches, denkst du, wird das beste für mich sein?



Silke Grabinger: Performance & Tanz



Frag die AK.

NEU

Die schnelle Hilfe -
persönlich und online.

AK
Oberösterreich

www.fragdieak.at